

Beschlussveröffentlichung

Beschluss zu BSG 2011-04-11-3

Berlin, den 20.06.2011

In der Anrufung BSG 2011-04-11-3

- Kläger -

gegen

den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den (ehemaligen) Vorstandsvorsitzenden

- Beklagter zu I -

sowie

gegen den (ehemaligen) Vorstandsvorsitzenden
persönlich

- Beklagter zu II -

wegen

Feststellung der Untätigkeit des Bundesvorstands durch Nichtentscheidung über einen Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen sowie satzungswidrige Untätigkeit des Vorstandsvorsitzenden durch Nichtentscheidung über den Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen gemäß E-Mail vom 29.03.2011 und Parteiausschlussverfahren gegen den ehemaligen Bundesvorstandsvorsitzenden wegen Anstiftung zum satzungswidrigen Verhalten und weiterer Unteranträge

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Michael Ebner und Harald Kibbat in seiner Sitzung am 20.06.2011 entschieden:

Die Klage ist teilweise zulässig, jedoch erkennbar ohne Aussicht auf Erfolg und daher offensichtlich unbegründet. Die Anrufung ist abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus §3 Abs. 1 Satz 6 SGO (a.F.), §6 Abs. 3 SGO (n.F.).

Der Kläger behauptet die Verletzung eigener mitgliederschaftlicher Rechte, und stellte folgende Anträge:

1. Feststellung der satzungswidrigen Untätigkeit des Bundesvorstand durch Nichtentscheidung über Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung vom 03.03.2011
2. Feststellung der satzungswidrigen Untätigkeit des Vorstandsvorsitzenden durch Nichtentscheidung über Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen gemäß E-Mail vom 29.03.2011
3. Parteiausschlussverfahren gegen den Bundesvorstandsvorsitzenden wegen Anstiftung zum satzungswidrigen Verhalten
4. Die Dringlichkeitseinrede zum Parteiausschlussverfahren analog §6 Abs. 3, Satz 5 Satzung
5. Antrag auf Entscheidung der vom Bundesvorstand nicht behandelten Anträge auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied des niedersächsischen Landesvorstands und den gesamten Landesvorstand Niedersachsen durch das Bundesschiedsgericht.
6. Der Landesverband Niedersachsen soll über den Landesvorstand Niedersachsen durch das BSG angewiesen werden, Abstimmungen eines Beisitzers im Landesvorstand gesondert zu erfassen.
7. Unterpunkt („Update“): Rüge der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Art. 3 GG wegen Behandlung einer anderen Ordnungsmaßnahme-Angelegenheit in der Sitzung des Bundesvorstand vom 31.03.2011
8. Antrag der besonderen Eilbedürftigkeit

Die Klageanträge zu 3., 4., 5. und 6. sind unzulässig, die Klageanträge zu 1., 2., 3., 7. und 8. sind offensichtlich unbegründet.

Im Einzelnen:

Die Anträge zu (1) und (2) sind offensichtlich unbegründet. Die Satzung der Partei regelt eher praktische Fragen der Parteitätigkeit wie z.B. Aufbau der Organe, Struktur der Parteien, Ämter und Formalien. §9a der Satzung enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung, Formalien, Fragen der Tätigkeit des Vorstandes. Eine Bestimmung, die den Bundesvorstand dazu verpflichtet, Anträge in einer bestimmten Zeitspanne oder bestimmten Art und Weise zu behandeln, sind weder in dieser Norm noch in der gesamten Satzung zu finden. §6 Abs. 3 Satz 1 Satzung bestimmt, dass die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss vom Bundesvorstand angeordnet werden. Auch hierin ist keine Normierung zu finden, die den Bundesvorstand zwingt sich mit einem Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen in einer bestimmten Zeitspanne oder in einer bestimmten Sitzung zu befassen.

Da die Satzung der Piratenpartei Deutschland nur im hier nicht zutreffenden §9a Abs. 5 eine Bestimmung kennt, die vom Vorstand ein bestimmtes Tun oder Unterlassen in der Frage der Befassung mit einem Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen verlangt, stellt die Behandlung des Antrages des Klägers in

der Sitzung des Bundesvorstands vom 03.03.2011 keinen Satzungsverstoß dar. Der Kläger ist mithin auch nicht in seinen Rechten verletzt.

Es liegt kein auch Verstoß gegen die Ordnung der Partei vor. Zu den Ordnungsvorschriften der Partei zählt unter anderem die Geschäftsordnung des Bundesvorstands (GO-BuVo). Art. 3a Abs. 1-3 GO-BuVo (a.F. vom 04.02.2011, entsprechend Art. 3 Abs. 4 Nr. 1-3 GO-BuVo n.F.) erläutert abschließend die Fälle, in denen ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand behandelt werden wird:

GO-BuVo - Art. 3a Anträge zu Ordnungsmaßnahmen nach §6(1) Bundessatzung

(1) Abweichend von Art.3(2) können Anträge auf Ordnungsmaßnahmen nach §6(1) Bundessatzung nur von den für das betreffende Mitglied zuständigen Landesvorstand gestellt werden. Ein beantragender Landesvorstand hat den Antrag zu begründen und dabei explizit aufzuführen, warum er die Ordnungsmaßnahme nicht selbst verhängt.

(2) Abweichend von Absatz (1) können Antragsberechtigte nach Art.3(2) Anträge auf Ordnungsmaßnahmen nach §6(1) Bundessatzung stellen, wenn der zuständige Landesvorstand einen entsprechenden Antrag negativ beschieden hat. Der Antrag muss einen Hinweis auf die Niederschrift des entsprechenden Beschlusses enthalten.

(3) Anträge auf Ordnungsmaßnahmen nach §6(1) Bundessatzung welche die Voraussetzung der Absätze (1) bis (2) nicht erfüllen sind nur in begründeten Fällen auf Antrag eines Bundesvorstandsmitgliedes zulässig.

Die Frage der Vereinbarkeit des Art. 3a a.F., Art. 3 Abs. 4 n.F. GO-BuVo mit der Satzung muss hier nicht entschieden werden und bleibt dem anhängigen Verfahren mit Aktenzeichen 2011-04-11-1 vorbehalten.

Wie der damalige Vorsitzende in seiner E-Mail vom 29.03.2011 richtig formuliert hat, spricht der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen nicht auf Antrag der Mitglieder aus, sondern nur in den in der GO-BuVo genannten Fällen. Ein Verstoß gegen die Ordnungsnormen der Partei ist somit nicht gegeben. Das Verhalten des Bundesvorstands und des damaligen Vorsitzenden stellt weder einen Verstoß gegen die Satzung noch einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

Der Antrag zu (3) ist als unzulässig abzuweisen. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur durch den Bundesvorstand (§6 Abs. 3 Satz 3 Bundessatzung) oder durch Legitimation per Landessatzung (§6 Abs. 3 Satz 2 iVm Satz 1 Bundessatzung) eingereicht werden. Nach §11 Abs. 1 Satz 1 Landessatzung NRW (<http://wiki.piratenpartei.de/NRW-Web:Satzung>) iVm §6 Abs. 3 Satz 1 Bundessatzung ist auf Landesebene ausschließlich der Landesvorstand NRW zur Einleitung von Ausschlussverfahren befugt. Der zuständige Kreisverband spricht nach seiner Satzung keine eigenen Ordnungsmaßnahmen aus. Darüberhinaus ist das Bundesschiedsgericht nicht erstinstanzlich für Ausschlussverfahren zuständig (§6 Abs. 4 SGO n.F., §7 Abs. 1 SGO a.F.).

Aufgrund der vielfältigen Eingaben zum §6 der Satzung (Ordnungsmaßnahmen) nimmt das Bundesschiedsgericht diesen Fall zum Anlass, grundsätzliche Aussagen zur Begründetheitsprüfung insbesondere zum Parteiausschlussverfahren zu treffen.

§6 Abs. 2 der Satzung bestimmt: Ein Pirat kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Das erste Tatbestandsmerkmal ist der Verstoß gegen:

- **Satzung**,
- **Grundsätze** oder
- **Ordnung** der Partei.

Die **Satzung** ist eine von der Partei selbst verfasste Norm, deren Inhalt sich nach §6 Abs. 2 PartG richtet. Die Satzung regelt insbesondere organisatorische und strukturelle Bereiche der Partei (Organe, Ämter, Formalien, Struktur etc.).

Der Kläger trägt vor, dass der Bundesvorstandsvorsitzende durch seine E-Mail vom 29.03.11, in der er dargelegt hatte, die Anträge des Klägers in der laufenden Amtsperiode nicht mehr behandeln zu wollen und seine Stellvertreter dazu anhielt, ebenso zu verfahren, satzungswidrig gehandelt habe.

§9a der Satzung enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung, Formalien und Fragen der Tätigkeit des Vorstandes. Eine Bestimmung, die den Bundesvorstand dazu verpflichtet, Anträge in einer bestimmten Zeitspanne oder bestimmten Art und Weise zu behandeln, sind in der Satzung nicht zu finden. Ein Verstoß gegen die Satzung ist durch das Verhalten des ehemaligen Bundesvorstandsvorsitzenden nicht erkennbar.

Zu den **Grundsätzen** einer Partei zählen Aussagen, in denen die Partei ihre Ziele und ihre politischen Absichten formuliert; also im Parteiprogramm oder Grundsatzprogramm. Es handelt sich um die politischen Absichten der Partei und nicht um Verhaltensregeln für Parteimitglieder.

Die Grundsätze der Partei sind daher mit der Programmatik der Partei gleichzusetzen. Vgl. auch §1 Abs. 3 PartG, §6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PartG sowie §9 Abs. 3 PartG, wonach Programmsätze ausschließlich durch den Parteitag verabschiedet werden.

Zum Umfang zählt nur der Kernbereich der Programmatik, da z.B. „veraltete“ Programmpunkte, die auf Grund Zeitablaufs nicht mehr aktuell sind oder Wahlprogrammpunkte, die immer für kürzere Zeitspannen gelten oder nur bestimmte Themenbereiche beinhalten (z.B. Stuttgart 21) nicht zum Kernbereich der Programmatik gezählt werden können. Zum Kernbereich zählen Aussagen, die für das Selbstverständnis der Partei unverzichtbar sind und zu ihren „lebenslangen“ Grundwerten gehören (z.B. das Transparenzgebot der Piraten). Weiter gehören hierzu Aussagen, die die Partei wesentlich von konkurrierenden anderen Parteien unterscheiden. Die Definition eines Grundsatzes im Sinne des §10 Abs. 4 PartG setzt sich demnach wie folgt zusammen:

- Formell muss ein Grundsatz immer auf einen Beschluss des Parteitags beruhen.
- Materiell muss ein Grundsatz zum unverzichtbaren Kernbereich der Programmatik der Partei gehören.

Die Grundsätze der Partei regeln per Definition nicht das Verhalten der Parteimitglieder oder Amtsinhabern. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei kommt hier nicht in Betracht.

Das Wort **Ordnung** zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Im Verwaltungsrecht bedeutet Öffentliche Ordnung: *Die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.* (vgl. <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>)

Überträgt man diese Definition auf das Parteienrecht (vgl. §10 Abs. 4 PartG), so handelt es sich bei der parteiinternen Ordnung um die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Da die Parteien auch über geschriebene eigene Verhaltensregeln (z.B. Wahlordnungen, Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Beitragsordnungen etc.) verfügen, zählen auch diese eigenen Normen der Partei zum Begriff der Ordnung.

Nicht jede Ordnungsnorm kann zum Tatbestandsmerkmal gezählt werden, sondern auch hier ist wieder der enge unbedingt notwendige Ordnungsbestand der Partei das Kriterium, um eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

Wichtig ist weiter, dass nur und ausschließlich das Verhalten einer Person zur Überprüfung steht und nicht etwa deren innere Einstellung zu einem Thema.

Es liegt kein Verstoß gegen die Ordnung der Partei vor. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes in der Fassung vom 04.02.2011 gab keine Angaben zu einem Behandlungszeitraum von Anträgen vor. In Art 4 GO-BuVo n.F. wird eine *„nicht notwendigerweise formelle Sitzung einmal pro Quartal“* angeregt. §9a Abs 4 Satzung legt fest dass der Bundesvorstand mindestens zweimal jährlich zusammentreten soll. Ein objektiver Ordnungsverstoß lässt sich durch die Nichtbehandlung des Antrags in den zwei verbleibenden Monaten der Amtszeit des Bundesvorstandes also nicht begründen. Die vom Kläger behauptete Dringlichkeit der Behandlung auf der im Antrag angegebenen Vorstandssitzung vom 31.03.2011 kann nicht festgestellt werden. Es gibt auch keine Norm der Partei, die eine Untätigkeit oder eine *„Anstiftung zur Untätigkeit des Vorstandes“* sanktioniert.

Obwohl das Tatbestandsmerkmal Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze nicht erfüllt ist, nimmt das Bundesschiedsgericht zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen des Parteiausschlusses grundsätzlich Stellung:

Erheblichkeit des Verstoßes

Auch bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Das Verhalten selbst muss erheblich sein, hierbei ist auf die konkrete Situation im Einzelfall abzustellen. Wichtig ist, dass es sich bei dem Merkmal der Erheblichkeit nicht um einen Verschuldensmerkmal handelt, d.h. Vorsatz ist nicht erforderlich. Der Begriff ist „objektiv“ zu bewerten. Auch hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Erheblich ist ein Verstoß nur, wenn er von einigem Gewicht ist. Mehrere für sich betrachtet noch nicht erhebliche Verstöße können dabei in der Summierung die Erheblichkeit begründen.

Eintritt eines schweren Schadens

Voraussetzung für den Ausschluss ist in allen drei Fällen der Eintritt eines schweren Schadens für die Partei. Es handelt sich hier um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also ein Schaden für das

Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit und für die Durchsetzung ihrer politischen Ziele. In Betracht kommt auch ein innerparteilicher Schaden, z.B. der Verlust von Mitgliedern oder die Störung des innerparteilichen Friedens. Der Schaden muss tatsächlich eingetreten sein. Es reicht hierbei nicht aus, dass ein Verhalten als „parteischädigend“ gewertet wird, vielmehr muss hinzukommen, dass eine schwere Beeinträchtigung der politischen Stellung der Partei oder eine schwere Beeinträchtigung ihres inneren Zusammenhalts eingetreten ist. Im vorliegenden Fall ist eine derartige schwere Erschütterung des inneren Zusammenhalts durch die E-Mail des Vorsitzenden nicht erkennbar, zumal der Vorstand – und auch der Vorstandsvorsitzende – auf dem Parteitag in Heidenheim von der Bundesversammlung, als dem höchsten Organ der Partei, entlastet worden ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Schaden eingetreten ist.

Ausschluss als Ermessensentscheidung

§10 Abs. 4 PartG und §6 Abs. 2 Bundessatzung schreiben nicht vor, dass bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale das betroffene Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden muss. Die Vorschrift beinhaltet eine Ermessensentscheidung, d.h. das zur Entscheidung berufene Gericht oder Organ muss die für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände gegeneinander abwägen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beachten. Es ist die Seite des betroffenen Mitglieds gegen die Seite der Partei abzuwägen.

Auf der Seite des Mitglieds:

- objektive Schwere des Verstoßes
- Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Auswirkungen der Entscheidung (Parteiausschluss) auf die gesellschaftspolitische Stellung des Mitglieds

Auf der Seite der Partei:

- Ausmaß des eingetretenen Schadens
- Möglichkeit der Wiedergutmachung
- Frage des Mitverschuldens von Parteiorganen bei der Schadensentstehung und -entwicklung
- Frage der Opportunität der Ahndung eines Verstoßes

Ebenfalls wichtig ist die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des §6 Abs. 2 Satzung aus mehreren Gründen offensichtlich nicht erfüllt sind, so dass auch der **Antrag zu (3) auch als offensichtlich unbegründet gewertet werden muss.**

Literaturhinweis:

„Der Parteiausschluss“, Dr Johannes Risse, in Schriften zum öffentlichen Recht, 1985, Berlin, Bd 479, S 75–114, ISBN 3-428-05751-1

„Der Ausschluß aus politischen Parteien“, Manfred Löwisch, in 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU: 1960-1985, 1985, Bonn, S 19–32

Der Antrag zu (4) ist mangels Zuständigkeit des BSG (§6 Abs. 3 Satz 5 Satzung) als unzulässig abzuweisen.

Der Antrag zu (5) ist mangels Zuständigkeit des BSG (§6 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 3 Satzung) als unzulässig abzuweisen.

Der Antrag zu (6) ist als unzulässig abzuweisen. Der Antrag richtet sich gegen den Landesvorstand, der nicht Antragsgegner in diesem Verfahren ist. Falls durch diesen Antrag eine Hinzuziehung des Landesvorstandes Niedersachsen als Antragsgegner beabsichtigt ist, so liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit beim Landesschiedsgericht Niedersachsen, und der Antrag ist mangels Zuständigkeit des BSG (§6 Abs. 3 Satz 1 SGO n.F., §3 Abs. 1 Satz 6 SGO a.F.) als unzulässig abzuweisen.

Der Antrag zu (7) ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Die Satzung der Piratenpartei Deutschland kennt keine Bestimmung, die vom Vorstand ein bestimmtes Tun oder Unterlassen in der Frage der Befassung mit einem Antrag auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen verlangt. Die Nichtbehandlung des Antrages des Klägers stellt keinen Satzungsverstoß dar. Der Kläger ist mithin auch nicht in seinen Rechten verletzt. Bei der Behandlung der anderen Ordnungsmaßnahme handelte es sich nicht um einen vergleichbaren Fall; es ging dort um eine Ordnungsmaßnahme gegen einen Richter des Bundesschiedsgerichts.

Der Antrag zu (8) ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Weder aus formellen noch aus materiellen Gründen ist eine besondere Eilbedürftigkeit erkennbar.